Art. 384 Inhalt des Schiedsspruches

1 Der Schiedsspruch enthält:

a. die Zusammensetzung des Schiedsgerichts;

b. die Angabe des Sitzes des Schiedsgerichts;

c. die Bezeichnung der Parteien und ihrer Vertretung;

d. die Rechtsbegehren der Parteien oder, bei Fehlen von Anträgen, eine Umschreibung der Streitfrage;

e. sofern die Parteien nicht darauf verzichtet haben: die Darstellung des Sachverhaltes, die rechtlichen Entscheidungsgründe und gegebenenfalls die Billigkeitserwägungen;

f. das Dispositiv in der Sache sowie die Höhe und die Verteilung der Verfahrenskosten und der Parteientschädigung;

g. das Datum des Schiedsspruches.

2 Der Schiedsspruch ist zu unterzeichnen; es genügt die Unterschrift der Präsidentin oder des Präsidenten.